

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

VOSS Energy GmbH
Admannshäger Damm 20
18211 Admannshagen-Bargeshagen

Telefon: [REDACTED]

Telefax: 0385 58866-572

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALU WM 51-4695-5712.0.1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14. Mai 2024

Änderungsbescheid
zum
Immissionsschutzrechtlichen Bescheid
nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA)
nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV
am Standort Werder

„Werder II“,

Gez. 18/24

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



A. Entscheidung

Der Immissionsschutzrechtliche Bescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV am Standort Werder, „Werder II“, Gez. 29/23, vom 28. September 2023, durch Betreiberwechsel gemäß Anzeige vom 19. Dezember 2023 übergegangen auf die Firma Werder Wind & Wärme GmbH betreffend die WKA 1, 2, 4, 6 und 7, die Firma REpulse Werder Lübz WEA 3 GmbH & Co. KG betreffend die WKA 3 sowie die REpulse Werder Lübz WEA 5 GmbH & Co. KG betreffend die WKA 5, wird wie folgt geändert und in der Begründung ergänzt:

1. Die Nebenbestimmung C.I.2.1 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

„Die Genehmigung zum Betrieb der unter A. 1. benannten sieben Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N163/5.x STE mit einer Leistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass diese erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die zum Rückbau vorgesehenen nachstehend aufgeführten Bestandsanlagen der Typen ENERCON E-40/5.40 und Jacobs 43/600 endgültig und verbindlich außer Betrieb genommen wurden:

19386 Gemeinde Werder		mit den Standortkoordinaten ¹	
WKA-Typ	Leistung	Rechtswert	Hochwert
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33302022	5931225
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33302303	5931115
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33302439	5931045
JACOBS 43/600	600 kW	33301035	5931533
JACOBS 43/600	600 kW	33302560	5931677
JACOBS 43/600	600 kW	33302439	5931403
ENERCON E-40/5.40	500 kW	33301783	5931226
JACOBS 43/600	600 kW	33301164	5931314

Ein Parallelbetrieb von Bestands- und Neuanlagen ist somit ausgeschlossen.

Voraussetzung ist, dass dem StALU WM, Dezernat 54, die Außerbetriebnahme der zum Rückbau vorgesehenen WKA schriftlich angezeigt wurde. Spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Anzeige ist der Rückbau der Bestandsanlagen abzuschließen.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33



Die Inbetriebnahme der unter Buchstabe A. 1. benannten WKA darf erst nach einer ausdrücklichen Bestätigung der Außerbetriebnahme durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.“

Begründung:

Zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen der Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist ein Rückbau der Bestandsanlagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der „neu“ genehmigten Windkraftanlagen nicht erforderlich.

2. Die Nebenbestimmung C.I.2.4 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

„Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 2 und WKA 5 nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde eine Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung von Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brand und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Werder zu den WKA 2 und WKA 5 unter Berücksichtigung der Verbindungsstraße (K 124) zwischen Werder und Lübz vorliegt. Die Risikobeurteilung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen und durch diese schriftlich zu bestätigen.“

Begründung:

Für die Beurteilung der Gefahr, die durch die Nähe der WKA 2 und WKA 5 zur Straße K124 entsteht, ist eine Risikobeurteilung notwendig. Als Faustformel gilt hier in Anwendung des veenker-Generalgutachtens (Datum 15.12.2020, Ausgabe 12/2020) die 1,5fache Gesamthöhe. Die gegenständlichen Anlagen haben eine Gesamthöhe von 245,5 m. Die 1,5fache Anlagenhöhe beträgt somit 368,25 m. Die genehmigte WKA 2 hat einen Abstand von etwa 214 m, die genehmigte WKA 5 von 333 m zur Kreisstraße 124. Der erforderliche Mindestabstand ist daher unterschritten und weitergehende Untersuchungen sind somit erforderlich. Es ist vorliegend ausreichend, wenn diese bis zur Inbetriebnahme vorliegen, weil erst dadurch Gefahren entstehen können. Erforderlichenfalls kann auf Grundlage des Auflagenvorbehalts C.III.2.14 eine Nachrüstung bzw. Anpassung gefordert werden.

3. Die Nebenbestimmung C.I.3.1 wird gestrichen und die Nebenbestimmung C.I.3.2 wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung zur Errichtung der WKA 1 nach Nr. A.1.d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Eingriffskompensation in Höhe von 582 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent) erbracht wurde. Dies ist möglich durch die verbindliche, unbefristete Reservierung eines geeigneten Ökokontos nach § 9 Abs. 1 ÖkokontoVO M-V, durch einen Vertrag mit befreiender Wirkung nach § 14 ÖkokontoVO M-V oder bei Realkompensation durch die Flächensicherung in Form einer grundbuchrechtlichen Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amts für Landwirtschaft



und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz). Der Nachweis ist per Post oder per E-Mail an poststelle@staluwm.mv-regierung.de zu senden.

Der Nachweis über die alternativ mögliche Flächensicherung in Form der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bedarf der Übersendung des entsprechenden Grundbuchauszuges an die Beklagte unter der vorgenannten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die hier festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die betroffenen Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.“

Begründung:

Durch die Änderung der Nebenbestimmung C.I.3.2 ist eine Doppelung mit der Nebenbestimmung C.I.3.1 aufgeschlossen, welche deshalb entfallen kann. Die Regelung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der erforderlichen Kompensation notwendig. Die Sicherung der Eingriffskompensation von 528 m² dient zugleich der Erfüllung der im Änderungsbescheid zur Zuwegungsänderung GEZ 45/01-24 getroffenen Auflage zu C.I.2.1.

4. Die Nebenbestimmung C.I.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 und WKA 2 nach Nr. A. 1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zuständigen Naturschutzbehörde die wasserrechtliche Zustimmung zur Umsetzung der Maßnahme „Schaffung von Brutbiotopen“ vorgelegt wurde (s. Maßnahmenblatt Kranich).“

Begründung:

Die Anpassung der Formulierung dient der Klarstellung, dass eine aufschiebende Bedingung vorliegt. Die Ergänzung der Nebenbestimmung ist deshalb erforderlich, weil eine wasserrechtliche Genehmigung nicht zwingend erforderlich ist und damit jede Form der Zustimmung durch die untere Wasserschutzbehörde ausreicht. Damit ist sichergestellt, dass die CEF-Maßnahme wasserrechtlich umsetzbar ist. Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich.

5. Die Nebenbestimmung C.I.3.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 und WKA 2 nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zuständigen Naturschutzbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsfläche Gemarkung Benthen - Flur 3 - Flurstück 39 (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1 „Schaffung von Brutbiotopen“) vorgelegt wurde. Es ist eine grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und



Umwelt Westmecklenburg - Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz — CEF Maßnahme Kranich wie dargestellt im LBP Maßnahmenblatt) einzutragen und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern ein entsprechender Gestattungsvertrag vorgelegt wurde, der eine ordentliche Kündigung ausschließt und die Dienstbarkeitseintragung in die Wege geleitet wurde – hierfür ist die Bewilligungserklärung vorzulegen (Anlage 4 des Gestattungsvertrags vom 14.03.2024) –, darf mit der Errichtung der WKA 1 und WKA 2 begonnen werden.“

Begründung:

Die Anpassung der Formulierung dient der Klarstellung, dass eine aufschiebende Bedingung vorliegt. Die Ergänzung der Nebenbestimmung ist deshalb erforderlich, weil es nicht im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt, wenn sich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit verzögert. Mit der Regelung ist aber zugleich sichergestellt, dass die WKA 1 und WKA 2 nicht betrieben werden, bevor die Eintragung erfolgt ist.

6. Die Nebenbestimmung C.I.3.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA 1 und WKA 2 nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die CEF-Maßnahme „Schaffung von Brutbiotopen“ (s. Maßnahmenblatt Kranich, CEF-Maßnahme 1) wirksam umgesetzt und dies durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Hierfür ist vor Baubeginn eine Fotodokumentation der Maßnahme auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) einzureichen. Auf Nachfrage der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine vor Ort Begehung durchzuführen.

Abweichend hiervon dürfen unter Beachtung von *Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbB*, Repoweringvorhaben Werder-Lübz BA II, Lkr. Ludwigslust-Parchim, Artenschutzfachlicher Zusatz Kranich - Konzept zur ökologischen Baubegleitung, 27.02.2024 (inkl. Anpassung Bauzeitenplan WEA 01 und WEA 02), und Artenschutzfachlicher Zusatz Nr. 2 Lärmschutzmaßnahmen Kranich, 02.05.2024 Tiefbauarbeiten (= alle baulichen Maßnahmen bis zur Oberkante des Fundamentes miteingeschlossen) der WKA 1 und WKA 2 ab dem 15.05.2024 bis zum 31.08.2024 umgesetzt werden.

Die Lärmschutzwände sind mit fortlaufendem Baufortschritt durch die Mobilstellung immer zum jeweiligen Ort der baulichen Tätigkeit zu versetzen und bei Tiefbauarbeiten einschließlich Wegebauarbeiten bis zum 31.08.2024 einzusetzen.

Mit Hochbauarbeiten der WKA 1 und WKA 2 (= alle baulichen Maßnahmen ab Oberkante des Fundamentes bis Oberkante Betonteilfertigturmes eingeschlossen) darf erst ab dem 01.09.2024 begonnen werden.“



Begründung:

Die Anpassung der Formulierung dient der Klarstellung, dass eine aufschiebende Bedingung vorliegt. Die Ergänzung der Nebenbestimmung mit dem Bau vor Umsetzung der CEF-Maßnahme ist ausnahmsweise möglich, weil die Antragstellerin mit zwei artenschutzfachlichen Zusätzen nachgewiesen hat, dass aufgrund der besonderen Topographie mit bestehendem Sichtschutz und des Einsatzes von mobilen Lärmschutzwänden gemäß Abbildung 3 Hellweg, Artenschutzfachlicher Zusatz Nr. 2 mit Stand vom 02.05.2024 das Eintreten des Störungs- und Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zulasten des Kranichs ausgeschlossen ist. Es ist zudem sichergestellt, dass die CEF-Maßnahme rechtzeitig bis vor Beginn der Brutsaison am 01.03.2025 umgesetzt ist.

7. Die Nebenbestimmung C.III.2.1 Abs. 2 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

„Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Ruthen, Zum Weinberg 35 30 dB(A)
- IO Lübz, Werderstraße 14 30 dB(A)
- IO Lutheran, Grevenener Chaussee 7 35 dB(A).“

Begründung:

Die Einfügung „der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm“ dient der Klarstellung, dass es sich nicht um Kontrollwerte zur Überprüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes, sondern um zulässige Anteile der Anlage am Gesamtbeurteilungswert an den Immissionsorten handelt.

Der Absatz 1 der Nebenbestimmung C.III.2.1 gilt weiterhin.

8. In der Nebenbestimmung C.III.3.5 Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

Begründung:

Zur Klarstellung, dass es sich um keinen dynamischen Verweis handelt, erfolgt die Streichung. Damit entspricht die Regelung insoweit dem Wortlaut von § 46 Abs. 2 LBauO M-V.

9. Die Nebenbestimmung C.III.4.21 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

„Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, wenn die im Genehmigungsbescheid beauftragten pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines früheren Höhenmonitorings reduziert wurden (vgl.



C.III.4.17 bis C.III.4.20). Es ist dafür ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring gemäß dem dann geltenden Stand der Technik und der wissenschaftlichen Forschung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring, welche in nachvollziehbarer und geeigneter Form einzureichen sind, sind in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.

Begründung:

Die Einfügung „wenn die im Genehmigungsbescheid beauftragten pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines früheren Höhenmonitorings reduziert wurden (vgl. C.III.4.17 bis C.III.4.20)“ dient der Klarstellung, dass ein Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016) bei konsequenter Einhaltung der pauschalen Abschaltzeiten stets freiwillig ist. Ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring spätestens nach 12 Betriebsjahren ist „nur“ erforderlich, wenn von den pauschalen Abschaltzeiten (siehe Auflagen zu Punkt C.III.4.12 und III.4.13) aufgrund einer späteren Anpassung der Abschaltzeiten durch ein freiwilliges Höhenmonitoring der Betreiberin abgewichen wird. Es obliegt der Betreiberin, ob sie ein Gondelmonitoring zur Betriebsoptimierung durchführen möchte oder stattdessen während des Betriebs der WKA die beauftragten pauschalen Abschaltzeiten mit entsprechenden Betriebseinschränkungen hinnimmt.

B. Kostenentscheidung

Dieser Änderungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Begünstigte zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum [REDACTED] auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Kassenzzeichen:

Die Entscheidung ist gemäß § 2 VwKostG M-V gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach der Gebührennummer 2.3.1 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß Tarifstelle 2.3.1

wenn Errichtungskosten nicht entstehen oder die Genehmigung nach
§ 16 sich nur auf die Betriebsweise bezieht (750 bis 15.000 EUR)

Summe



Aus dem sich ergebenden Gebührenrahmen war die festzusetzende Gebühr nach § 9 Abs. 1 S. 1 VwKostG M-V unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Widerspruchsführer zu bestimmen.

Im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand war daher eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens festzusetzen. Eine Gebühr von [REDACTED] entspricht dem Verwaltungsaufwand sowie dem Nutzen für die Betreiberin und ist daher angemessen.

Auslagen in Sinne des § 10 Abs. 1 VwKostG M-V sind dem StALU WM nicht entstanden.

C. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch die digitale Besprechung am 14.05.2024 erfolgt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Obergerverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gemäß Vergleichsvereinbarung vom 14.05.2024 zu Ziffer 5. haben die Betreiber auf die Einlegung von Rechtsbehelfen jeder Art verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

